

B e s c h e i n i g u n g

Gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Aktiengesellschaften bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Firma

VIUS SE & Co. KGaA
mit dem Sitz in Berlin

mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Koblenz, den 30. Oktober 2023



Assessorin jur. Martina Theis

als amtlich bestellte Vertreterin des Notars

Hans-Jörg Assemacher in Koblenz

SATZUNG

der

VIUS SE & Co. KGaA

(die „**Satzung**“)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Firma und Sitz der Gesellschaft

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma:

VIUS SE & Co. KGaA

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Aufbau und der Betrieb von Technologie- und Anwender-Plattformen für:

- 2.1.1. die Erstellung, Verbreitung und Verwertung von audiovisuellen Inhalten, insbesondere im Nachrichtenbereich;
- 2.1.2. die Entwicklung und den Betrieb von Online-Plattformen, insbesondere auch von Messengerdiensten und Sportwetten;
- 2.1.3. die Bewerbung und der Vertrieb von Produkten aller Art.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere kann sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten, die Geschäftsführung an-

derer Unternehmen übernehmen sowie alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Sie darf insbesondere ihren Tätigkeitsbereich auf verwandte Geschäftszweige erweitern. Die Gesellschaft kann Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sowie Unternehmenspachtverträge, abschließen. Sie ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen auszugliedern.

3. Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4. Bekanntmachungen

- 4.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Darüberhinausgehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.
- 4.2 Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, Informationen an die Kommanditaktionäre und sonstigen Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. GRUNDKAPITAL, AKTIEN

5. Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- 5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

€ 595.838,--

(in Worten: Euro fünfhundertfünfundneunzigtausendachthundertachtunddreißig).

- 5.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 595.838 (i.W. fünfhundertfünfundneunzigtausendachthundertachtunddreißig) stimmberechtigte, auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

5.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, bis zum 31.12.2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach, insgesamt jedoch höchstens um bis zu

200.000 EUR (in Worten: zweihunderttausend Euro),

durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender, stimmberechtigter Stückaktien gegen Bar oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats dazu ermächtigt, bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnberechtigung zu bestimmen sowie die weiteren Einzelheiten einer Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag und das für die neuen Aktien zu leistende Entgelt festzusetzen.

5.4 Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats; dies gilt entsprechend für Schuldverschreibungen und Zins- und Optionsscheine und ähnliche von der Gesellschaft ausgegebene Titel. Über mehrere Aktien eines Kommanditaktionärs kann eine Urkunde (Sammelurkunde) ausgestellt werden. Ansprüche der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihres Anteils sind ausgeschlossen.

5.5 Die Übertragung von Aktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Für die Erteilung der Zustimmung ist die persönlich haftende Gesellschafterin zuständig.

5.6 Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen.

III. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

6. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die persönlich haftende Gesellschafterin (unter A.), der Aufsichtsrat (unter B.) sowie die Hauptversammlung (unter C.).

A. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN

7. Persönlich haftende Gesellschafterin

7.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

VIUS Management SE

mit Sitz in Berlin.

7.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist weder am Vermögen der Gesellschaft noch an deren Gewinn oder Verlust beteiligt.

8. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz, Vergütung

8.1 Die Geschäftsführung obliegt ausschließlich der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.

8.2 Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter. § 112 AktG bleibt unberührt. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, vertritt jeder die Gesellschaft einzeln. Der Auf-

sichtsrat kann einzelne, mehrere oder alle persönlich haftende Gesellschafter vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreien.

Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

- 8.3 Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, von der Gesellschaft ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann in angemessenem Umfang Vorschuss verlangen.
- 8.4 Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals.

9. Wirtschaftliche Betätigung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

10. Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

- 10.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn und sobald ein oder mehrere Familiengesellschafter zusammen nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 10 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind oder ein oder mehrere Familiengesellschafter zusammen keinen Beherrschenden Einfluss mehr in der persönlich haftenden Gesellschafterin haben.

10.2 „Familiengesellschafter“ ist neben Herrn Frank Gotthardt jede natürliche Person, die mit Herrn Frank Gotthardt verheiratet oder im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandt ist, sowie jede juristische Person, Gesellschaft oder Stiftung, die mit Herrn Frank Gotthardt oder mit einer mit Herrn Frank Gotthardt verheirateten oder in gerader Linie verwandten Person im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden oder – im Fall einer Stiftung – von Herrn Frank Gotthardt oder von einer mit Herrn Frank Gotthardt verheirateten oder in gerader Linie verwandten Person gegründet oder zu deren Gunsten errichtet ist.

„Beherrschenden Einfluss“ hat derjenige, der unmittelbar mehr als 50% der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin hält oder dem mehr als 50% der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin nach entsprechender Anwendung von § 30 WpÜG zugerechnet werden können.

10.3 Die vorstehenden Regelungen von Ziffer 10.1. und 10.2. dieser Satzung gelten nicht, wenn mehr als 50 % der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten oder erworben werden oder ihr zugerechnet werden.

10.4 Die gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

10.5 Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb oder Gründung dieser persönlich haftenden

Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

10.6 Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß vorstehender Ziffer 10.5., oder falls mehr als 50 % der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten oder erworben werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE), soweit dies rechtlich zulässig ist, andernfalls in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Beschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

B. AUFSICHTSRAT

11. Zusammensetzung, Wahlen und Amtszeit

11.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

11.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt.

11.3 Soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

11.4 Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtszeit des

neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amts dauer des Ausgeschiedenen.

- 11.5 Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Ihre Stellung als Ersatzmitglieder lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein ausgeschiedenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt. Die Amts dauer des Ersatzmitgliedes beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gemäß vorstehender Ziffer 11.4. stattfindet. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied oder ein oder mehrere bestimmte Ersatzmitglieder die Annahme des angetragenen Mandats ablehnen oder durch Wahlanfechtung fortfallen.
- 11.6 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen, und zwar durch schriftliche Mitteilung an die persönlich haftende Gesellschafterin und an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber seinem Stellvertreter.

12. Konstituierung des Aufsichtsrats, Vorsitzender und Stellvertreter, Ausschüsse, Innere Ordnung

- 12.1 Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, tritt der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammen und wählt in dieser, soweit veranlasst, mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat.
- 12.2 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- 12.3 Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.
- 12.4 Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter, leitet die Verhandlungen des Aufsichtsrates, er bestimmt den Inhalt der Niederschriften über die Verhandlungen und Beschlüsse, er unterzeichnet die Niederschriften und gibt die vom Aufsichtsrat beschlossenen Willenserklärungen im Namen des Aufsichtsrates ab.
- 12.5 Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zuweisen.
- 12.6 Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung.

13. Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

- 13.1 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung auch mündlich, fernmündlich, per Telefax oder mittels anderer elektronischer Medien erfolgen.
- 13.2 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Video- oder Telefonkonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung erfolgt. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen in Textform (§ 126b BGB, insbesondere schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.)) oder fernmündlich – auch in Kombination – zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet.

- 13.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- 13.4 Sind Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- 13.5 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit keine abweichende gesetzliche Bestimmung besteht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Das gleiche gilt, wenn schriftliche Stimmabgaben überreicht werden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- 13.6 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über außerhalb von Präsenzsitzungen gemäß vorstehender Ziffer 13.2. gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

14. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- 14.1 Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
- 14.2 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- 14.3 Der Aufsichtsrat oder ein von ihm gemäß § 107 Abs. 3 Satz 4 bis 6 AktG bestimmter Ausschuss beschließt über die Zustimmung nach § 111b Abs. 1 AktG. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch soweit dies einen der persönlich haftenden Gesell-

schafterin bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen i.S.d §§ 15 ff. AktG betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann.

- 14.4 Ist die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, so werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (etwa Stimmrechte, Informationsrechte etc.) vom Aufsichtsrat wahrgenommen.
- 14.5 Der Aufsichtsrat ist zu allen Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt.

15. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

- 15.1 Als feste Vergütung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr einen nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbaren Betrag von jährlich EUR 24.000,00 (in Worten: vierundzwanzigtausend Euro).
- 15.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Eineinhalbache der festen Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds nach vorstehender Ziffer 15.1.
- 15.3 Abweichend von 15.1 erhalten die drei Mitglieder des initialen Aufsichtsrates für das erste Jahr Ihrer Tätigkeit aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwandes während der ersten Geschäftsmonate eine zusätzliche, einmalige Vergütung in Höhe von EUR 2.000,--. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält entsprechend 15.2 eine zusätzliche, einmalige Vergütung von EUR 3.000,--. Die zusätzliche, einmalige Vergütung wird jeweils mit der ersten Auszahlung der festen Vergütung ausgezahlt. Klarstellend wird festgehalten, dass die einmalige, zusätzliche Auszahlung nicht auf nachfolgende Aufsichtsratsmitglieder anzuwenden ist.
- 15.4 Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr, oder gehört ein Mitglied des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahres an, so ist die Vergütung zeitanteilig zu zahlen.

- 15.5 Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört.
- 15.6 Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in Form einer D&O-Versicherung in einem für die Ausübung der Aufsichtsratstätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

C. HAUPTVERSAMMLUNG

16. Einberufung der Hauptversammlung

- 16.1 Die Hauptversammlung ist - soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist - mindestens 30 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung vorbehaltlich gesetzlicher Einberufungsrechte des Aufsichtsrats oder einer Minderheit der Kommanditaktionäre durch die persönlich haftende Gesellschafterin einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.
- 16.2 Die Hauptversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

17. Teilnahme an der Hauptversammlung, Übertragung

- 17.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben.
- 17.2 Die Anmeldung muss der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

- 17.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Mitglied des Verwaltungsrats oder einem geschäftsführenden Direktor der persönlich haftenden Gesellschafterin oder einem Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.
- 17.4 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Kommanditaktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen.
- 17.5 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Kommanditaktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen.
- 17.6 Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie während der Hauptversammlung der Vorsitzende können bestimmen, dass die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und/oder Ton übertragen wird. Die Übertragung kann auch auf eine Weise erfolgen, die der Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang verschafft.

18. Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung

Die Hauptversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats sowie die Gewinnverwendung beschließt, (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.

19. Leitung der Hauptversammlung

- 19.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrats. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so führt den Vorsitz bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.
- 19.2 Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Redner sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Kommanditaktiäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den vollständigen Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner oder Fragesteller festsetzen. Er ordnet den Schluss der Debatte an, soweit und sobald dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

20. Stimmrecht und Beschlussfassung

- 20.1 Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 20.2 Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unbe-

röhrt. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.

- 20.3 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst (einfache Kapitalmehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 20.4 Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen (insbesondere Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse), erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

IV. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

21. Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- 21.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am darauffolgenden 31. Dezember.
- 21.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs, längstens innerhalb der durch zwingende Rechtsvorschriften bestimmten Höchstfrist, für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- 21.3 Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 21.4 Zeitgleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- 21.5 Der Jahresabschluß wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.
- 21.6 Vorstehende Ziffern 21.2. bis 21.4. gelten entsprechend für einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht, sofern auf die Gesellschaft als Mutterunternehmen § 170 Abs. 1 Satz 2 AktG anzuwenden ist.

22. Gewinnverwendung

- 22.1 Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.
- 22.2 Soweit die Hauptversammlung eine Gewinnausschüttung beschließt, wird der Gewinn in Abweichung von § 60 Abs. 1 und Abs. 2 AktG wie folgt verteilt:
 - (a) Der auszuschüttende Gewinn wird wiederkehrend an die XLHealth Fonds Nr. 1 GmbH (zukünftig GT4 Software und Beteiligung GmbH) ausgeschüttet, solange sie Kommanditaktionärin der Gesellschaft ist („**Erlöspräferenz**“). Die Erlöspräferenz endet, sobald aufgrund der Erlöspräferenz (in direkter oder indirekter Anwendung), ein Gesamtbetrag an die XLHealth Fonds Nr. 1 GmbH ausgeschüttet wurde, welcher der Summe der von der XLHealth Fonds Nr. 1 GmbH seit dem 28. Dezember 2022 tatsächlich und mit Zustimmung der übrigen Aktionäre geleisteten Zuzahlungen in die freie Kapitalrücklage der Gesellschaft, jeweils zuzüglich monatlicher Zinsen in Höhe von 6,5% p.a. ab dem Tag der jeweils geleisteten Zuzahlung, entspricht. Die Erlöspräferenz findet keine Anwendung auf Zuzahlungen in die freie Kapitalrücklage durch die XLHealth Fonds Nr. 1 GmbH, in deren Zusammenhang auch andere Aktionäre der Gesellschaft eine entsprechende Zuzahlung in die freie Kapitalrücklage der Gesellschaft geleistet haben.

(b) Übersteigt der auszuschüttende Gewinn den gemäß Ziffer 22.2(a) an die XLHealth Fonds Nr. 1 GmbH auszuschüttenden Betrag, wird der darüber hinausgehende Gewinn an die Kommanditaktionäre *pro rata* entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft ausgeschüttet. Dabei werden die aufgrund der Erlöspräferenz geleisteten Ausschüttungen an die XLHealth Fonds Nr. 1 GmbH nicht angerechnet.

22.3 Die in Ziffer 22.2 geregelte Verteilung gilt auch (i) für die Ausschüttung von Erlösen aus direktem oder indirektem Verkauf von mehr als 50% des Anlagevermögens der Gesellschaft und eine nachfolgende Ausschüttung des Erlöses unter den Kommanditaktionären, (ii) im Falle der Liquidation für die Verteilung von Liquidationsüberschüssen sowie (iii) entsprechend für die Verteilung einer Gegenleistung im Fall einer Verschmelzung oder einer sonstigen Umwandlung im Sinne von § 1 UmwG mit Ausnahme einer formwechselnden Umwandlung, sofern die Kommanditaktionäre infolge einer solchen Transaktion 50% oder weniger am aufnehmenden oder verbleibenden Rechtsträger halten.

22.4 Im Falle mehrerer Erlösverteilungsergebnisse nach Ziffer 22.2 und Ziffer 22.3 werden die aufgrund der Erlöspräferenz (in direkter oder indirekter Anwendung) zugunsten der XLHealth Fonds Nr. 1 GmbH vorab verteilten bzw. ausgeschütteten Beträge für Zwecke einer zeitlich nachfolgenden Anwendung der Erlöspräferenz angerechnet.

V. SONSTIGES

23. Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, soll dann eine ange-

messene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck dieser Satzung am meisten gerecht wird. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Satzung festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß oder die nächstmögliche rechtlich zulässige Zeit an die Stelle des Vereinbarten treten.

24. Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand insbesondere Gerichts- und Notarkosten sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 13.000,00 EUR.

* * * *

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Koblenz, den 31.10.2023

Martina Veronika Theis, Notarvertreter/in